

24. IX. 1919

24

183

Kundmachungen.

B. W. N. 1, B. 833.

Ausgabe neuer amtlicher Einkaufsscheine.

Von dem noch besonders zu verlautbarenden Tage an treten neue amtliche Einkaufsscheine in Kraft, auf welchen sich 88 Abschnitte mit Ziffern zum Bezuge verschiedener, jeweils zu verlautbarenden Lebensmittel und Bedarfsartikel und gleichzeitig die für die Monate Oktober 1919 bis einschließlich Jänner 1920 geltenden Abschnitte zum Bezuge von Kaffee und Zucker befinden. Die Zuckerzusatzkarten gelangen in der bisherigen Weise zur Ausgabe.

Die Einkaufsscheine der Mindestbemittelten werden in grüner, blauer und brauner Farbe, die anderen Einkaufsscheine in weißer Farbe ausgegeben.

Behufs Erhaltes der neuen Einkaufsscheine haben sich die Besitzer von Einkaufsscheinen an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Brotkommission, beziehungsweise Haushalte über 14 Personen bei der Konstriptionsamtsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes einzufinden. Die derzeitigen Einkaufsscheine und ein Ausweisdokument (Tauf-, Geburts-, Trauungs-, Helms-, Gewerbechein, Steuerbogen, Arbeits-, Dienstbotensbuch, amtliche Legitimation u. dgl.) des Haushaltungsvorstandes sind mitzubringen. Dieses Ausweisdokument und die derzeitigen Einkaufsscheine werden dem Inhaber nach Einsichtnahme zurückgestellt und bleiben die Einkaufsscheine hinsichtlich der Kaffee- und Zuckerabschnitte bis zu deren Einlösung in Kraft.

Die Besitzer der neuen Einkaufsscheine sind verpflichtet, von ihrem bisherigen Kaffeelieferanten, dem bisherigen Zuckerlieferanten und dem bisherigen Lieferanten für frisches Schweinefleisch dessen Firma und die bisherige Nummer der Kundenliste an der hiefür vorgesehenen Stelle des Kartenstammes innerhalb zweier Tage nach Erhalt des amtlichen Einkaufsscheines eintragen zu lassen.

Eine Aenderung der Abgabestellen anlässlich der allgemeinen Ausgabe der neuen amtlichen Einkaufsscheine ist nicht zulässig, da die neuen Scheine nur eine Fortsetzung der bisherigen bilden und eine Neurayonierung nicht stattfindet. Es werden daher auch von allen amtlichen Einkaufsscheinen, welche bei der allgemeinen Ausgabe an bereits rayonierte Haushalte oder Einzelpersonen ausgefolgt werden, die Abschnitte mit den Ziffern 1, 2 und 3 (Rayonierungsabschnitte) durch die Brotkommissionen abgetrennt. Im übrigen kann eine Aenderung der Abgabestellen sowie der Rücktritt einer Abgabestelle von der Lieferungspflicht — mit Ausnahme der Ueberlieferung des Inhabers des amtlichen Einkaufsscheines oder der Schließung der Abgabestelle — nur mit Zustimmung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes, bei frischem Schweinefleisch der amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch in Wien, St. Marg., erfolgen.

Da eine Neurayonierung nicht stattfindet, haben die Abgabestellen nur ihre Firma und die bisherige Nummer der Kundenliste

an der hiefür vorgesehenen Stelle des Stammes der ihnen von ihren bisherigen Kunden vorgewiesenen amtlichen Einkaufsscheine einzutragen, die Konsumentenorganisationen außerdem ihren Stempel wie bisher rechts neben dem diesbezüglichen Text aufzudrücken.

Die den Abgabestellen für Kaffee, Zucker und für frisches Schweinefleisch bisher auferlegte Pflicht zur Führung von Nachtragskundenlisten in zwei Ausfertigungen besteht fort. In diese Nachtragskundenlisten dürfen nur jene im Laufe der Gültigkeitsdauer der neuen amtlichen Einkaufsscheine zuwachsenden neuen Kunden eingetragen werden, welche einen legal ausgestellten amtlichen Einkaufsschein mit dem erforderlichen Rayonierungsabschnitte (für Kaffee Abschnitt mit Ziffer 1, für Zucker Abschnitt mit Ziffer 2, für frisches Schweinefleisch Abschnitt mit Ziffer 3) und irgendein Personaldokument (nicht Meldezettel) des Inhabers des amtlichen Einkaufsscheines vorweisen. Der Rayonierungsabschnitt ist durch den Inhaber der Abgabestelle oder dessen Beauftragten vom amtlichen Einkaufsschein abzutrennen und in der einen Ausfertigung der Nachtragskundenliste hinter der Personenzahl des eingetragenen Kunden einzulieben.

Die Ausgabe der neuen amtlichen Einkaufsscheine findet statt für Haushalte und Einzelpersonen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens A bis E am 22., F bis H am 23., J bis L am 24., M bis Q am 25., R, S, Sch am 26. und St, T bis Z am 27. September 1919 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr mittags und von 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Jede Veränderung in der Personenzahl oder im Rechte zum Bezuge der amtlichen Einkaufsscheine sowie Ueberstellungen sind der zuständigen Brotkommission anzuzeigen. In den Vorschriften über die Nachtragskundenlisten, die Abgabe der abgetrennten Abschnitte der amtlichen Einkaufsscheine, Lebensmittelkarten für vorübergehenden Aufenthalt und Kindermilchkarten, die Abgabe der Zusatzkarten und über den Vorgang bei Zuwachs, Abfall und Umrayonierungen tritt eine Aenderung nicht ein.

Zuckerzusatzkarten, mit Ausnahme jener für Kranke, schwangere und stillende Frauen, dürfen wie bisher von den Zuckerabgabestellen nur dann eingelöst werden, wenn sie mit dem Stempelabdrucke des Betriebes oder Amtes, welchem der Besitzer der Zusatzkarte angehört, versehen sind.

Der amtliche Einkaufsschein ist eine öffentliche Urkunde und ist unübertragbar. Die Fälschung desselben wird nach dem Strafgesetze geahndet. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Wird die Uebertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann auch außerdem auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.